

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-339/20 – 1

**Rechtssache C-339/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

24. Juli 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

1. April 2020

**Kassationsbeschwerdeführer:**

VD

---

[nicht übersetzt]

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE (Französische Republik)

[nicht übersetzt]

URTEIL DER COUR DE CASSATION (Kassationsgerichtshof), CHAMBRE  
CRIMINELLE (Strafkammer)

VOM 1. April 2020

VD hat gegen den Beschluss Nr. 10 der Chambre de l'instruction (Ermittlungskammer) der Cour d'appel de Paris (Berufungsgerichtshof Paris), 2. Abteilung, vom 20. Dezember 2018, mit dem in dem gegen ihn wegen Insiderhandel und Geldwäsche eingeleiteten Ermittlungsverfahren über seinen Antrag auf Aufhebung von Verfahrensentscheidungen entschieden wurde, Kassationsbeschwerde eingelegt.

[nicht übersetzt] [Or. 2] [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

## Sachverhalt und Verfahren

- 1 [nicht übersetzt] [Einleitungsformel]
- 2 Mit Anklageschrift vom 22. Mai 2014 wurde ein gerichtliches Ermittlungsverfahren wegen Insiderhandels und Hehlerei eingeleitet.
- 3 Das Ermittlungsverfahren wurde mit einer ersten ergänzenden Anklageschrift vom 14. November 2014 auf weitere Taten (Insiderhandel in Tateinheit mit Mittäterschaft und Hehlerei) ausgedehnt. Auf eine Meldung des Secrétaire général (Generalsekretär) der Autorité des marchés financiers (Finanzmarktaufsichtsbehörde, AMF) vom 23. und 25. September 2015, mit der gleichzeitig im Rahmen einer von dieser unabhängigen Behörde durchgeführten Untersuchung erlangte Beweismittel übermittelt wurden, u. a. personenbezogene Daten über die Nutzung von Telefonanschlüssen, wurde das Ermittlungsverfahren mit drei ergänzenden Anklageschriften vom 29. September 2015, vom 22. Dezember 2015 und vom 23. November 2016 auf Taten im Zusammenhang mit Anteilen an CGG, Airgas und Air Liquide und andere damit verbundene Finanzinstrumente (Insiderhandel, Hehlerei, Mittäterschaft, Bestechung und Geldwäsche) ausgedehnt.
- 4 Mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 wurde die Strafsache betreffend die Anteile an CGG und Airgas und mit Beschluss vom 20. April 2017 die Strafsache betreffend die Anteile an CGG abgetrennt.
- 5 VD, gegen den am 10. März 2017 wegen Insiderhandel und Geldwäsche im Zusammenhang mit diesen Anteilen das Hauptverfahren eröffnet wurde, stellte am 5. September 2017 einen Antrag auf Aufhebung. Am 19. Oktober 2018 reichte er zwei Schriftsätze ein, mit denen die Aufhebung von Verfahrenshandlungen beantragt wurde.

## Zum ersten Kassationsgrund

- [nicht übersetzt]
- 6 [nicht übersetzt] [Or. 3]
  - 7 [nicht übersetzt]  
[nicht übersetzt]
  - 8 [nicht übersetzt]
  - 9 [nicht übersetzt] [Kassationsgrund, mit dem die Völkerrechtswidrigkeit von Art. L. 465-1 des Code monétaire et financier (Geld- und Finanzgesetzbuch) geltend gemacht wurde; als ins Leere gehend zurückgewiesen]

### **Zum zweiten und zum dritten Kassationsgrund**

[nicht übersetzt]

10 [nicht übersetzt]

11 [nicht übersetzt]

[nicht übersetzt] **[Or. 4]** [nicht übersetzt]

12 [nicht übersetzt]

13 [nicht übersetzt]

[nicht übersetzt]

14 [nicht übersetzt]

15 [nicht übersetzt] **[Or. 5]** [nicht übersetzt] [Kassationsgründe, mit denen im Hinblick auf das Fehlen von Beweismitteln aus dem ersten gerichtlichen Ermittlungsverfahren in den Akten ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, ein Verstoß gegen nationale Rechtsvorschriften, das Fehlen einer Begründung und das Fehlen einer Rechtsgrundlage geltend gemacht wurden; zurückgewiesen]

### **Zum vierten Kassationsgrund**

#### *Vorbringen des Kassationsbeschwerdeführers*

16 Der Kassationsbeschwerdeführer rügt einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, einen Verstoß gegen die Art. 7, 8 und 11 sowie 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. 2002, L 201, S. 37], einen Verstoß gegen Art. L. 621-10 des Code monétaire et financier, einen Verstoß gegen die Art. L. 14-1 und R. 10-13 1 des Code des postes et communications électroniques (Gesetzbuch über die Post und die elektronische Kommunikation), einen Verstoß gegen Art. 112-4 des Code pénal (Strafgesetzbuch), und einen Verstoß gegen den einleitenden Artikel sowie die Art. 591 und 593 des Code pénal, sowie das Fehlen einer Begründung und das Fehlen einer Rechtsgrundlage.

17 Er wendet sich insoweit gegen den angefochtenen Beschluss, als mit diesem festgestellt wurde, dass sein Antrag unbegründet sei, und kein Beweismittel und keine Verfahrensentscheidung aufgehoben worden sei, obwohl:

„1. Hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass eine Rechtsvorschrift, die auf den Rechtsstreit anwendbar ist, unionsrechtswidrig ist, hat das nationale Gericht in Einklang mit dieser Entscheidung zu entscheiden. Indem die Cour d’appel entschieden hat, dass „nicht ersichtlich [ist], dass die Bestimmungen des Art. L. 621-10 [des Code monétaire et financier] gegen Art. 15 Abs. 1 der [Richtlinie 2002/58] verstoßen“, obwohl sie von der Unionsrechtswidrigkeit von Art. L. 621-10 des Code monétaire et financier hätte ausgehen müssen, hat sie gegen die oben angeführten Vorschriften verstoßen.

2. Jedenfalls muss jede gerichtliche Entscheidung mit einer sie tragenden Begründung versehen sein. Eine unzureichende Begründung kommt einer fehlenden Begründung gleich. Indem sich die Tatrichter bei der Ablehnung des Antrags auf Aufhebung von VD auf ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. Oktober 2018 berufen haben, ohne auszuführen, inwieweit die Rechtsprechung, die der Gerichtshof der Europäischen Union angeführt und sich zu eigen gemacht hat, im vorliegenden Fall die Anwendung der Entscheidung über die Unionsrechtswidrigkeit von Art. L. 621-10 des Code monétaire et financier ausgeschlossen hat, haben sie die Bedeutung und die Tragweite der oben angeführten Vorschriften verkannt.“

#### Würdigung

- 18 Die Zurückweisung der Einrede der Völkerrechtswidrigkeit von Art. L. 621-10 des Code monétaire et financier und Art. L. 34-1 des Code des postes et communications électroniques im Hinblick auf die Vorgaben der [Richtlinie 2002/58], wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung ausgelegt wird, wurde von den Tatrichtern nach **[Or. 6]** einer kurzen Darstellung der Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten u. a. von VD erhoben worden sind, damit begründet, dass nicht ersichtlich sei, dass Art. L. 621-10 des Code monétaire et financier, der die hierzu befugten und zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Bediensteten einer Behörde ermächtigt, Verbindungsdaten anzufordern, gegen Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 verstoße.
- 19 Dasselbe gelte wegen der durch Art. R. 10-3 I sowohl hinsichtlich der von den Telekommunikationsgesellschaften auf Vorrat zu speichernden Daten als auch hinsichtlich der Dauer der Speicherung der Daten eingeführten Einschränkungen für Art. L. 34-1 des Code des postes et communications électroniques.
- 20 Nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch [(Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. 2014, L 173, S. 1)] seien die zuständigen Behörden befugt, bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzufordern, wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes bestehe und wenn

diese Aufzeichnungen für die Untersuchung eines Verstoßes gegen Art. 14 Buchst. a oder b (Verbot, Insidergeschäfte zu tätigen oder dies zu versuchen, Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte dazu zu verleiten, Insidergeschäfte zu tätigen) oder Art. 15 (Verbot der Marktmanipulation) relevant sein könnten, soweit dies nach nationalem Recht zulässig sei.

- 21 Es bestehe kein Grund, einen Beschluss aufzuheben, weil mit ihm Bestimmungen angewandt worden seien, die mit einer EU-Verordnung in Einklang stünden, die einen Rechtsakt der EU darstelle, allgemeine Geltung habe, in allen ihren Teilen verbindlich sei und in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für alle Rechtsunterworfenen unmittelbar gelte.
- 22 Der Kassationsbeschwerdeführer begründet seinen Antrag auf Kassation des angefochtenen Beschlusses im Wesentlichen damit, dass die Erhebung der Daten auf der Grundlage der genannten Rechtsvorschriften, mit denen eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Daten organisiert werde, gegen die Richtlinie 2002/58, wie sie vom EuGH ausgelegt werde, verstoße. Außerdem werde die Befugnis der Ermittler des AMF, gespeicherte Daten anzufordern, durch die Bestimmungen von Art. L. 621-10 des Code monétaire et financier in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 2013 in keiner Weise beschränkt.
- 23 Nach Auffassung des Avocat général (Staatsanwaltschaft) ist es erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union insoweit zwei Fragen vorzulegen, eine betreffend die Unionsrechtmäßigkeit der Bedingungen der Vorratsspeicherung personenbezogener Verbindungsdaten durch private Telekommunikationsgesellschaften und eine zweite betreffend die Bedingungen des Zugangs der AMF zu diesen Daten, wie er durch Art. L. 621-10 des Code monétaire et financier in der zum maßgeblichen Zeitpunkt anwendbaren Fassung organisiert worden ist, unter Berücksichtigung der Verordnung Nr. 596/2014 [Or. 7] (aufgehoben durch die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation [(Marktmissbrauch) (ABl. 2003, L 96, S.16)]) und der Verpflichtungen, die sich aus ihr für die Mitgliedstaaten ergeben.
- 24 Nach Auffassung des Kassationsbeschwerdeführers ist es nicht erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Dieser habe sich bereits eindeutig zur Bedeutung der Richtlinie 2002/58 geäußert.
- 25 Bei der Prüfung des Kassationsgrundes ist zwischen den Modalitäten des Zugangs zu den Verbindungsdaten und den Modalitäten der Vorratsspeicherung dieser Daten zu unterscheiden.

#### Zum Zugang zu den Verbindungsdaten

- 26 In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige (verbundene Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 [EU:C:2016:970]), hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 im

Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass „er einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Schutz und die Sicherheit der Verkehrs- und Standortdaten, insbesondere den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten zum Gegenstand hat, ohne im Rahmen der Bekämpfung von Straftaten diesen Zugang ausschließlich auf die Zwecke einer Bekämpfung schwerer Straftaten zu beschränken, ohne den Zugang einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde zu unterwerfen und ohne vorzusehen, dass die betreffenden Daten im Gebiet der Union auf Vorrat zu speichern sind“ (Rn. 125).

- 27 Der Conseil constitutionnel wiederum hat Art. L. 621-10 des Code monétaire et financier mit Urteil vom 21. Juli 2017 mit der Begründung für verfassungswidrig erklärt, dass das Verfahren des Zugangs der AMF zu den Daten, wie es zum maßgeblichen Zeitpunkt bestanden habe, nicht mit dem durch Art. 2 der Déclaration des droits de l’homme et du citoyen (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) geschützten Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar sei. Die sofortige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen würde jedoch Folgen haben, die offensichtlich nicht verhältnismäßig wären. Der Conseil constitutionnel verschob die Aufhebung der Bestimmungen deshalb auf den 31. Dezember 2018. Der Gesetzgeber hat auf diese Feststellung der Verfassungswidrigkeit reagiert und mit dem Gesetz Nr. 2018-898 vom 23. Oktober 2018 einen neuen Art. L. 621-10-2 eingeführt, mit dem der Zugang zu den Verbindungsdaten durch die Ermittler der AMF von einer vorherigen Genehmigung durch eine andere unabhängige Behörde, den „Contrôleur des demandes d’accès“ (Stelle für die Überprüfung von Anträgen auf Zugang), abhängig gemacht wurde.
- 28 In Anbetracht des Aufschubs der Wirkungen der Entscheidung des Conseil constitutionnel ist festzustellen, dass der angefochtene Beschluss nicht wegen der Verfassungswidrigkeit der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften für nichtig zu erklären ist. Allerdings entsprach die den Ermittlern der AMF eingeräumte Befugnis, Verbindungsdaten ohne vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Behörde anzufordern, auch wenn die AMF nach Art. L. 621-1 des Code [Or. 8] monétaire et financier sowohl in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden als auch in der aktuellen Fassung eine „unabhängige Behörde“ ist, nicht den Anforderungen der Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt werden.
- 29 Fraglich ist allein noch, ob die Folgen der Völkerrechtswidrigkeit von Art. L. 621-10 des Code monétaire et financier aufgeschoben werden können.

#### Zur Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten

- 30 In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige (verbundene Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 [EU:C:2016:970]) hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 im



Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass „er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht“ (Rn. 112).

- 31 Im vorliegenden Fall wurde auf die auf Vorrat gespeicherten Daten von der AMF zugegriffen. Sie hatte den Verdacht, dass Insidergeschäfte getätigt wurden und Fälle von Marktmissbrauch vorlagen und dass die entsprechenden Taten möglicherweise mehrere schwere Straftatbestände erfüllten. Damit ihre Ermittlungen zum Erfolg führen konnten, musste die AMF verschiedene auf Vorrat gespeicherte Daten über eine gewisse Zeit abgleichen, wodurch sie in die Lage versetzt wurde, den Austausch von Insiderinformationen zwischen mehreren Gesprächspartnern und damit Marktverstöße aufzudecken.
- 32 Die Ermittlungen der AMF entsprechen den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie [2003/6]. Danach müssen die Mitgliedstaaten eine einzige Behörde benennen, deren Befugnisse das Recht beinhalten, „bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen“ anzufordern (Art. 12 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2003/6).
- 33 Die Verordnung [Nr. 596/2014], die die Richtlinie 2003/6 ab dem 3. Juli 2016 ersetzt hat, bekräftigt, wie sich aus ihrem in Art. 1 definierten Gegenstand ergibt, die Existenz „ein[es] gemeinsame[n] Rechtsrahmen[s] für Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation ... sowie für [Or. 9] Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch ...“, um die Integrität der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen und den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken“.
- 34 Die Verordnung sieht vor, dass die zuständige Behörde bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen oder Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Wertpapierfirmen, Kreditinstituten oder Finanzinstituten anfordern kann (Art. 23 Abs. 2 Buchst. g) und dass sie bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anfordern kann, wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes besteht und wenn diese Aufzeichnungen für die Untersuchung eines Verstoßes gegen Art. 14 Buchst. a oder b (Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen) oder Art. 15 (Verbot der Marktmanipulation) relevant sein können, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist.
- 35 In der Verordnung wird darauf hingewiesen (65. Erwägungsgrund), dass Verbindungsdaten entscheidende und manchmal die einzigen Belege für die Aufdeckung und den Nachweis des Bestehens von Insiderhandel und Marktmanipulation darstellen, da mit ihnen die Identität einer für die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen verantwortlichen Person ermittelt oder

festgestellt werden kann, dass Personen zu einer bestimmten Zeit Kontakt hatten und dass eine Beziehung zwischen zwei oder mehr Personen besteht.

- 36 In der Verordnung wird ferner darauf hingewiesen (66. Erwägungsgrund), dass es durch die Ausübung dieser Befugnisse zu gravierenden Eingriffen in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie der Kommunikation kommen kann. Deshalb sollten in den Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Schutzvorkehrungen gegen jegliche Form des Missbrauchs bestehen, indem die Befugnisse auf Fälle beschränkt werden, in denen sie für die ordnungsgemäße Untersuchung schwerwiegender Fälle erforderlich sind, sofern keine gleichwertigen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen wirksam dasselbe Ergebnis erzielt werden kann, woraus sich schließen lässt, dass bestimmte Formen des Marktmissbrauchs, auf die sich die Verordnung bezieht, als schwere Straftaten einzustufen sind.
- 37 Im vorliegenden Fall waren die Insiderinformationen, die geeignet waren, den objektiven Tatbestand eines Marktverstoßes zu erfüllen, naturgemäß mündlich und geheim.
- 38 Es stellt sich daher die Frage, wie Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 im Licht der Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit den Anforderungen der genannten Bestimmungen der Richtlinie 2003/6 und der Verordnung 596/2014 in Einklang zu bringen ist. **[Or. 10]**
- 39 Soweit ersichtlich, gibt die bisherige Rechtsprechung für die Beantwortung dieser Frage in diesem neuen rechtlichen und tatsächlichen Kontext nichts her, so dass nicht gesagt werden kann, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel hinsichtlich der richtigen Anwendung des Unionsrechts bliebe. Daher ist der Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.
- 40 Für den Fall, dass die Antwort des Gerichtshofs so ausfallen sollte, dass die Cour de cassation annehmen müsste, dass die französischen Rechtsvorschriften über die Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, ist die Frage zu stellen, ob die Wirkungen dieser Rechtsvorschriften vorläufig aufrechterhalten werden können, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und es zu ermöglichen, dass die zuvor erhobenen und auf Vorrat gespeicherten Daten zu einem mit diesen Rechtsvorschriften verfolgten Ziel verwendet werden.
- 41 Daher sind dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende im Tenor genannte Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

AUS DIESEN GRÜNDEN

[nicht übersetzt] [Zurückweisung des zweiten und des dritten Kassationsgrundes)

[nicht übersetzt] [Feststellung, dass der erste Kassationsgrund ins Leere geht]



WERDEN dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen VORGELEGT:

1. Ermächtigen Art. 12 Abs. 2 Buchst. a und d der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation [(Marktmissbrauch)] und Art. 23 Abs. 2 Buchst. g und h der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch [(Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission], der die erstgenannte Vorschrift ab dem 3. Juli 2016 ersetzt hat, im Lichte des 65. Erwägungsgrundes der Verordnung Nr. 596/2014 den nationalen Gesetzgeber, weil die Informationen im Verborgenen ausgetauscht werden und alle potenziellen Anleger als Verdächtige in Betracht kommen, nicht, die Telekommunikationsgesellschaften zu verpflichten, die Verbindungsdaten für eine bestimmte Zeit generell auf Vorrat zu speichern, um es der Behörde im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2003/6 und Art. 22 der Verordnung Nr. 596/2014 zu ermöglichen, bei dem Verdacht, dass bestimmte Personen an einem Insidergeschäft oder einer Marktmanipulation beteiligt sind, bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzufordern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese Aufzeichnungen, die einen Bezug zum Gegenstand der Ermittlungen aufweisen, für den Beweis des Verstoßes relevant sein könnten, indem insbesondere ermöglicht wird [Or. 11], die Kontakte zurückzuverfolgen, die von den betroffenen Personen vor dem Auftreten des Verdachts geknüpft worden sind?

2. Für den Fall, dass die Antwort des Gerichtshofs so ausfallen sollte, dass die Cour de cassation annehmen müsste, dass die französischen Rechtsvorschriften über die Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind: Können die Wirkungen dieser Rechtsvorschriften vorläufig aufrechterhalten werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und es zu ermöglichen, dass die zuvor erhobenen und auf Vorrat gespeicherten Daten zu einem mit diesen Rechtsvorschriften verfolgten Ziel verwendet werden?

3. Kann ein nationales Gericht die Wirkungen von Rechtsvorschriften, mit denen die Bediensteten einer unabhängigen Behörde, die dafür zuständig ist, Ermittlungen auf dem Gebiet des Marktmissbrauchs durchzuführen, ermächtigt werden, ohne vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Behörde, Verbindungsdaten anzufordern, vorläufig aufrechterhalten?

[nicht übersetzt] [Aufschub der Entscheidung über den vierten Klagegrund]

[nicht übersetzt]